

Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule vom 01.10.2018.

Aufgrund der §§ 7, 41, Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Zahlungspflichtige

Mit Abschluss des Unterrichtsvertrages entsteht die Pflicht der angemeldeten Person zur Zahlung des Entgeltes nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Im Falle von Minderjährigen besteht die Entgeltpflicht in der Person des/ der unterzeichnenden Sorgeberechtigten.

§ 2

Zustandekommen des Unterrichtsvertrages

Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt nach erfolgter Terminabsprache, Einteilung und Zusendung der Aufnahmebestätigung durch die Berg. Musikschule als abgeschlossener Unterrichtsvertrag.

§ 3

Entgelt

Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme von Unterricht nach § 4 und für die Miete von Musikinstrumenten nach § 10 der Schulordnung der Bergischen Musikschule (siehe unten) erhoben. Die Höhe der Entgelte bestimmen die als Anlagen 1a und 1b dieser Entgeltordnung beigefügten Aufstellungen.

§ 4

Ermäßigung

Ermäßigung des Schulgeldes kann auf Antrag gewährt werden. Näheres regeln die Richtlinien für die Ermäßigung des Schulgeldes der Berg. Musikschule vom 01.10.2010.

§ 5

Fälligkeit

Das Schulgeld ist ein Jahresentgelt, das in monatlichen Raten zu entrichten ist. Der Mietzins für die Miete von Musikinstrumenten ist ein Jahresentgelt, das im Voraus zu entrichten ist.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Unterricht und die Miete von Musikinstrumenten der Bergischen Musikschule in der am 01.10.2014 in Kraft getretenen Fassung außer Kraft gesetzt.

Auszug aus der Schulordnung der Bergischen Musikschule vom 01.10.2003:

§ 4

Schulgeld

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Bergischen Musikschule wird ein Schulgeld erhoben, das vom Rat der Stadt festgesetzt wird.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss des Unterrichtsvertrags. Zur Zahlung des Schulgelds sind der Schüler bzw. - bei Minderjährigen - seine gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
- (3) Das als Jahresbetrag festgesetzte Schulgeld ist ohne besondere Aufforderung in Raten jeweils zum mitgeteilten Fälligkeitsdatum zu zahlen.
Die Bergische Musikschule teilt die Höhe der Raten bei Vertragsabschluss sowie im Falle von Änderungen schriftlich mit.
- (4) Wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Lehrers oder aus Gründen, die von der Bergischen Musikschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden kann, wird für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahrs das Schulgeld für einen Monat nach Ende des laufenden Schuljahrs erstattet. Gleiches gilt für zeitlich befristete Unterrichtsangebote von einer Dauer von mehr als zwei Trimestern. Bei zeitlich auf nicht länger als zwei Trimester befristeten Unterrichtsangeboten wird für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe der Dauer das Schulgeld für einen Monat nach Ende der Dauer erstattet. Weitergehende Erstattungen sind ausgeschlossen.

§ 10

Musikinstrumente

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
- (2) Im Einzelfall können Instrumente im Rahmen der Möglichkeiten der Bergischen Musikschule gemietet werden.
Die näheren Einzelheiten sind in den vom Rat der Stadt verabschiedeten *Bedingungen für die mietweise Überlassung von Musikinstrumenten durch die Bergische Musikschule* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.